Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 38 **Ansbach, 11.12.24**

Haushaltssatzung der Gewässerzweckverbands Frankenhöhe Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

H a u s h a l t s s a t z u n g
d e s
Gewässerzweckverbands „F r a n k e n h ö h e“
(Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 12 Abs. 1 und § 24 der Satzung des Gewässerzweckverbands „Frankenhöhe“ erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	6.100 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.900 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird gemäß § 25 der Satzung des Gewässerzweckverbands auf die Mitglieder umgelegt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf (Verwaltungsumlage): 3.500 €

3. Die Verwaltungsumlage wird je Anteil festgesetzt auf: 115,00 €

4. Der ungedeckte Finanzbedarf für den Unterhalt von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. a der Satzung des Zweckverbands) und für den Ausbau von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der o.a. Satzung) ist von den Mitgliedern zu tragen, in deren Gebiet die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahme durchgeführt wurde.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Lehrberg, den 25.11.2024

Gewässerzweckverband Frankenhöhe
gez. Renate Hans
Zweckverbandsvorsitzende

Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Rathaus Markt Lehrberg, Sonnenstraße 14, 91611 Lehrberg, zur Einsichtnahme aus.